wissenschaftlichen Disziplinen herzustellen. Der Gegenstand der Staats- und Rechtstheorie kann allerdings nicht vom Gegenstand der anderen juristischen Disziplinen her wissenschaftlich bewältigt werden. Voraussetzung ist aber, daß sich alle juristischen Disziplinen aus der Sicht ihres Gegenstandes zu den grundlegenden Problemen der Theorie des Staates und des Rechts äußern.

In der anschließenden Diskussion ergriffen 14 Mitglieder des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung das Wort und brachten ihre prinzipielle Zustimmung zu den von Schöneburg und Mollnau dargelegten Grundproblemen sowie zu der dem Lehrbuch zugrunde liegenden Konzeption zum Ausdruck. Der konstruktive Gedankenaustausch berührte u. a. folgende ideologisch-theoretischen und methodischen Fragen:

1. Die materielle Determiniertheit des sozialistischen Staates und seines Rechts ist — wie insbesondere Prof. Dr. Such (Karl-Marx-Universität Leipzig) und Prof. Dr. Weichelt (Direktor des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts an der Akademie der Wissenschaften der DDR) forderten — im Lehrbuch konkret nachzuweisen. Dabei ist das Verhältnis zwischen der materiellen Bedingtheit des Rechts und der bewußten Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse mittels des sozialistischen Rechts herauszuarbeiten.

2. Als ein Schwerpunkt wird das exakte Erfassen des Reifegrades der gesellschaftlichen Verhältnisse bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der sich daraus ergebenden staatlichen und rechtlichen Konsequenzen betrachtet. Besondere Aufmerksamkeit verdient — wie vor allem Prof. Dr. Kröger und Prof. Dr. Seiffert (beide an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) betonten — der Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration mit seinen vielschichtigen staatlich-rechtlichen Problemstellungen. Deshalb sollten im Lehrbuchkapitel über das Klassenwesen des sozialistischen Rechts auch die Dialektik von zwischenstaatlichem und innerstaatlichem Recht bei der praktischen Gestaltung der Integration sowie der Prozeß der Annäherung der nationalen Rechtsordnungen und der Herausbildung einer einheitlichen Rechtsordnung der RGW-Staaten behandelt werden.

3. Die Diskussion über den allgemeinen Rechtsbegriff und über das Wesen des sozialistischen Rechts muß weitergeführt werden. Dabei geht es insbesondere darum, das Wesen des sozialistischen Rechts in seiner umfassenden Bedeutung und in seinen bestimmenden qualitativen Merkmalen noch eindeutiger zu definieren. Die erzieherische Funktion des sozialistischen Rechts muß Eingang in seine Wesensbestimmung und damit in den sozialistischen Rechtsbegriff finden. Besonders gründlicher Untersuchung bedarf — worauf Prof. Dr. Pflicke (Hochschule für Ökonomie, Berlin) aufmerksam machte — das Verhältnis zwischen der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung Und der relativen Stabilität des Rechts, die zur Verwirklichung seiner Funktion erforderlich ist.

4. Das Lehrbuch muß zu möglichst abgewogenen Aussagen über die Rolle des sozialistischen Rechts im System der staatlichen Leitungsinstrumente kommen. Es ist notwendig — wie Prof. Dr. M. Benjamin (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) hervorhob —, klar zwischen dem Recht und anderen staatlichen Leitungsinstrumenten zu unterscheiden.

5. Der polemische Charakter des Lehrbuchs sollte insgesamt verstärkt werden. Dazu ist es — worauf Prof. Dr. Schirmer (Stellvertreter des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen) hinwies — erforderlich, die Auseinandersetzung mit imperialistischen, revisionistischen und reformistischen Auffassungen zu Staat und Recht durchgängig vom sachlich-inhaltlichen Gegenstand her mit den jeweiligen Hauptströmungen bzw. Hauptvertretern konkret, differenziert und anschaulich zu führen.

6. Allgemeine Zustimmung fand die Auffassung, daß das Lehrbuch, seinem Charakter und seiner Zielstellung entsprechend, in erster Linie gesicherte Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie enthalten und dazu anregen soll, die Klassiker des Marxismus-Leninismus im Original zu studieren. Gleichzeitig soll den Studierenden auf dieser Grundlage ein theoretisches Problembewußtsein vermittelt werden. Dazu werden unterschiedliche Auffassungen, umstrittene Meinungen bzw. imgeklärte Probleme, die einer Lösung bedürfen, in geeigneter Weise im Lehrbuch kenntlich gemacht werden.

Der Vorsitzende des Rates, Prof. Dr. Schüßler, wertete abschließend die wissenschaftliche Beratung als außerordentlich konstruktiv und fördernd für die weitere Arbeit nicht nur am Lehrbuch, sondern auch zur Bewältigung vieler herangereifter Probleme. Die Diskussion habe gezeigt, daß ohne gründliche Auswertung der Erfahrungen und Arbeitsergebnisse der Sowjetwissenschaft und ohne schöpferischen Meinungsstreit zwischen den Vertretern der verschiedensten staats- und rechtswissenschaftlichen Disziplinen eine den praktischen Erfordernissen der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Arbeit der einzelnen Wissenschaftsdisziplinen nicht möglich ist. Dabei komme es in der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre darauf an, die Überzeugungskraft der wissenschaftlichen Arbeiten zu erhöhen und in fundierter Auseinandersetzung mit den imperialistischen, revisionistischen, reformistischen und maoistischen Auffassungen die Überlegenheit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung nachzuweisen.

Informationen

Vom 18. bis 21. Dezember 1973 fand in Berlin die 9. Tagung der **Beratung der Vertreter der Mitgliedsländer des RGW für Rechtsfragen** statt. Daran nahmen die Delegationen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der DDR, der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der UdSSR und der CSSR teil. Entsprechend einem Abkommen beteiligte sich außerdem eine Delegation der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Die Beratung bereitete Vorschläge zu Entwürfen eines „Einheitlichen Reglements der Schiedsgerichte bei den Handelskammern der Mitgliedsländer des RGW“ sowie einer „Ordnung über Schiedsgerichtsgebühren, Auslagen und Parteikosten“ vor, die im Exekutivkomitee des RGW behandelt werden. Im Entwurf des Einheitlichen Reglements ist die Regelung solcher Fragen vorgesehen, die gegenwärtig auf Grund ihrer unterschiedlichen Festlegung in den einzelnen Ländern nachteilige Auswirkungen auf die rationelle Durchführung der Verfahren und das Auftreten der‘Parteien vor den Schiedsgerichten haben können.

Ausgehend von den Beschlüssen der Ratstagung und des Exekutivkomitees des RGW, wurden Vorschläge zur